

Essener Immunitäts- und Zollprivilegs analysiert, durch den Nachweis der Einmaligkeit und Begrenztheit des Jahrmaktprivilegs Heinrichs III. von 1041 der Vorstellung von einer frühen Kaufmannsiedlung eigenen Rechts entgegentritt und auch das Fehlen eines Münzprivilegs unterstreicht. Damit ist der Boden bereitet, um im einzelnen zu entfalten und, soweit möglich, auch topographisch zu fixieren, was als Hauptresultat des Buches gelten kann: daß nämlich die kommunalen Ursprünge Essens aus der inneren Entwicklung der Grundherrschaft in dem seit dem 12. Jh. „civitas“ genannten und von der Autorität des Vogtes gelösten Nachbarbereich des Stifts abzuleiten sind. Führend war die 1142 erstmals bezugte, stets ziemlich exklusive Ministerialität, unterhalb derer sich eine breitere, räumlich und ökonomisch mobile Schicht von Wachszinsigen herausbildete; beide standen 1244 als handlungsfähige Partner bereit, als im Zuge der territorialpolitischen Bestrebungen des Kölner Erzbischofs Konrad von Hochstaden die Siedlung ummauert werden sollte und zunächst einen paritätischen Geschworenenausschuß, bald einen Rat hervorbrachte, der aus der Ordnung des älteren Hofrechts organisch fortentwickelt werden konnte. Aus dem Umständen ergibt sich, daß sich dies schwerlich im Widerstreit zur Äbtissin, sondern eher mit deren Billigung vollzog und letztlich der Stabilisierung ihrer landesherrlichen (seit spätestens 1230 auch reichsfürstlichen) Stellung zugute kam. Insoweit bestätigt das Studium des konkreten Einzelfalls allgemeinere Einsichten über die herrschaftliche Wurzel der meisten hochmittelalterlichen Städte.

Bonn

Rudolf Schieffer

Margit Kaluza-Baumruker, *Das Schweriner Domkapitel (1171–1400)*, Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 96. Böhlau-Verlag, Köln/Wien 1987. 328 S.

Das 1171 von Herzog Heinrich dem Löwen eigens ausgestattete Domkapitel blieb in der Diözese Schwerin neben dem 1248 bei der Bischofsresidenz Bützow gegründeten Stift bis 1487 die einzige Kanonikergemeinschaft. Der erste Bischof Berno, ein Zisterzienser, gründete im gleichen Jahr die Abteien Doberan und im Jahr darauf Dargun dieses Ordens. Dies zeigt die kirchlichen Schwerpunkte dieser Landschaft auf. Bezeichnend ist auch, wenn das Schweriner Domkapitel sich im 14. Jahrhundert vermehrt bürgerlichen Aspiranten aus Mecklenburg und der näheren Umgebung öffnete, während die Tendenz der Zeit zur adligen Abschließung der Domstifte neigte (S. 102). Vielleicht ermöglichte diese Tatsache es dem Kapitel, mehrfach die Wirtschaft der Diözese zu sanieren, wenn diese bei Verwicklung der Bischöfe in die politischen Ausgriffe der Herzöge und Adligen an den Rand des Ruins geriet (S. 15). Leider ist keine Aussage möglich, wie weit Slaven und Deutsche an der Zusammensetzung beteiligt waren (104), zumal dies bei der Selbstergänzung des Kapitels von Interesse wäre. Auch für die Vorbildung ist keine statutarische Verpflichtung auszumachen. Welchen Einfluß die Bremen-Hamburger Synodalbeteiligung hatte, ist nicht untersucht. Weiterhin fällt auf, daß fast doppelt so viele Domherren im Dienste weltlicher Machthaber standen wie der eigenen Bischöfe (141). Eine entsprechende Untersuchung für Bützow könnte den Grund dafür ermitteln. Eine eigentlich landständische Verfassung hat sich im Bistum Schwerin nicht entwickelt. Das Kapitel konnte 1195 das Konsensrecht zur Veräußerung von Gütern durch den Bischof nur gemeinsam mit denen „vom Adel“ ausüben (S. 91, doch Zusammenhang nicht gesehen), aber es blieb das einzige Verfassungsorgan des kleinen Territoriums. Das Bischofswahlrecht mußte das Domherrenkollegium in zweimaligem Ansatz (1195; 1238) gegen die Schweriner Grafen, mutmaßlich die Vögte des Bistums, erst durchsetzen (86f.). Hier hätte man sich einen kurzen Hinweis auf die Bremen-Hamburger Entwicklung sowie auf die mit ihr in Zusammenhang stehenden Hintergründe der Wahlmischung gewünscht. Wahlkapitulationen scheint es in der Zeit bis 1400 den Bischöfen nicht auferlegt zu haben. Päpstliche Provisionen des Bischofs finden sich in den Jahren seit 1348; zweimal wird dabei der Wunsch des Kapitels erfüllt. Verhältnismäßig viele Provisionen ergehen für Kapitelsstellen. Es ist auffallend, daß die vom zu Avignon residierenden Papst seit 1378 ernannten 6 Kandidaten sich nicht in den Besitz der Stelle bringen konnten, während von den aus römischer

Qboedienz seit 1389 stammenden 15 Anwärtern nur 4 auf Ablehnung stießen. Insgesamt blieben von 110 Verleihungen 42 ohne Erfolg (S. 44 ff., 286 ff.). Eine Pisaner Oboedienz wurde nicht nachgewiesen, weil die Jahre nach 1409 nicht mehr erfaßt sind. Die Stellenverpflichtungen aller Amtsträger innerhalb des Domkapitels werden genau beschrieben und eine Liste der Inhaber angefügt. Beim Scholaster ist der Brauch der Wahl eines Kinderabtes und -bischofs nachzulesen (S. 60).

Die Arbeit stellt eine erstmalige Bearbeitung des Stoffes dar. Grundstock der Ausführungen und Hauptteil des Werkes sind die eingehenden, sorgfältigen und bei Einzelfällen auch über das Jahr 1400 hinausgehenden Personenlisten: Ein chronologisches und ein prosopographisches Register der Kapitelsmitglieder. Die Quellenangaben sind zuverlässig und umfangreich, so daß ein Interessent immer nachschlagen kann. Die Verbindungen zu auswärtigen Kapiteln, Instituten, geistlichen und weltlichen Mächten sind ebenfalls in Listen erfaßt. Ein Orts- und Personenregister beschließen den Band. Das Werk von Frau Kaluza-Baumruker stellt eine wertvolle Bereicherung unter den Geschichtswerken der deutschen Bistümer dar.

*Georgsmarienhütte*

*Wolfgang Seegrün*

Stefan Weinfurter, Die Geschichte der Eichstätter Bischöfe des Anonymus Haserensis. Edition – Übersetzung – Kommentar (= Eichstätter Studien. Neue Folge 24). Regensburg (Friedrich Pustet) 1987. 253 S.

Der 1076 ausgebrochene, Investiturstreit genannte, in Wirklichkeit aber zunächst um die rechte Weltordnung und die Führung der Christenheit ausgetragene Konflikt zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. ließ nach einem berühmten Wort des Bonizo von Sutri den ganzen römischen Erdkreis erzittern. Das Gefüge der Welt geriet in Verwirrung, und was gestern noch gut und richtig erschien, konnte heute als falsch und häretisch gelten. Im Bistum Eichstätt, wo Gundekar II. (1057–1075) – wie der kämpferische Gregorianer Altmann von Passau (1065–1091) ein ehemaliger Kaplan der Kaiserin Agnes – sowohl die Prinzipien der Kirchenreform als auch die Traditionen der auf den König ausgerichteten Reichskirche verkörpert hatte, reagierte man um 1078 auf diese Erschütterung der überlieferten Ordnungsvorstellungen mit der Niederschrift eines das bisherige Denken und das reichskirchliche Reformverständnis verteidigenden historiographischen Werkes, das heute den Titel trägt: *De gestis episcoporum Eistensium ab initio uque ad Gundekarum (II) episcopum*. Verfaßt von einem namentlich nicht genannten engen Mitarbeiter Gundekars, der im Kloster Herrieden erzogen und mit großer Wahrscheinlichkeit unter den um 1060 bezugten bischöflichen Kaplänen Helmprecht, Arbo und Meringo zu suchen ist, stellt diese auf breiter Materialbasis geschriebene Bischofsgeschichte für das Jahrhundert zwischen den Pontifikaten Reginalds (966–991) und Gebhards I. (1042–1057 = Papst Viktor II., 1055–1057) eine Quelle von einzigartigem Wert dar, haben die Geschichtsschreiber im mittelalterlichen Eichstätt ansonsten doch so ziemlich gefeiert und damit schon Willibald Karll am Ende des 15. Jahrhunderts zu dem Bekenntnis veranlaßt, er wisse nicht, ob sie ihre Feder nicht bewegt hätten, oder ob man ihre Schriften vernichtet habe. Das dem unter dem Gregorianer Adalbero von Lambach-Wels in Würzburg lebenden Kanoniker G. gewidmete Werk des Anonymus Haserensis jedenfalls ist nur fragmentarisch in einer einzigen (1792 noch einmal abgeschrieben) Handschrift von 1483 überliefert und umfaßte ursprünglich noch ein Buch über die Kaiserin Agnes und darüber hinaus wohl auch noch eine Beschreibung von Bischof Gundekars II. Leben und Wirken.

Die Bedeutung aber, die auch noch das Fragment der ursprünglichen Darstellung für die Eichstätter Geschichte besonders des 10. und 11. Jahrhunderts besitzt, berechtigt die erneute kritische Edition (S. 41–67) voll und ganz, obwohl schon eine – um einige Worte verkürzte, den Sinn aber nicht entstellende – Ausgabe in den *Monumenta Germaniae historica* seit 1846 (SS 7, S. 254–266) vorliegt, die keinesfalls durch neue Handschriftenfunde überholt wurde. Wohl aber ist „der Zugang zum Verständnis dieses Werkes . . . bislang nicht geöffnet“ (S. 13) gewesen, und das Versäumte wurde nun nach-